

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

14. Februar 2018

Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. November 2017 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung betreffend die Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz eingeladen. Wir danken dafür und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

1. Ausgangslage

Die geltende Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung vom 13. Mai 2015 stützt sich unmittelbar auf die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, respektive auf die aussenpolitischen Organkompetenzen des Bundesrats gemäss Art. 184 Abs. 3 BV. Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 21. März 1997 gestattet gemäss Art. 7c den verfassungsunmittelbaren Erlass von Verordnungen zur Wahrung der Interessen des Landes für maximal vier Jahre. Daher muss zu einer Weitergeltung des aktuell auf der Verordnungsebene gesetzten materiellen Rechts eine formell-gesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen werden.

2. Handlungsbedarf

Der im erläuternden Bericht dargestellte Handlungsbedarf erscheint ausgewiesen. Zwar stellt sich die Frage, inwiefern es sich bei Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung um militärische Güter oder um Güter strategischer Natur handelt (vgl. Art. 1–3 Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter [Güterkontrollgesetz, GKG] vom 13. Dezember 1996). Mit der Einführung von Art. 3c^{bis} GKG ist allerdings die Möglichkeit geschaffen worden, bei strategischen Gütern "Ausfuhrgesuche aufgrund ihrer politischen Tragweite zu bewerten" (vgl. in der Botschaft zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Kooperationsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten über die europäischen Satellitennavigationsprogramme Galileo und Egnos vom 13. Dezember 2013, BBl 2014 357, Seite 370).

Eine Ausdehnung der Ausfuhrkontrolle auf Güter zur Internet- und Mobilfunküberwachung berücksichtigt die internationale Entwicklung. Bereits mit dem verfassungsunmittelbaren Erlass der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ist der Bundesrat der Anpassung der gestützt auf die "Vereinbarung von Wassenaar"¹ ergangenen Güterlisten gefolgt.

Neben der erwähnten zeitlichen Schranke des RVOG hinsichtlich verfassungsunmittelbar erlassenen Verordnungsrechts des Bundesrats spricht ein weiterer, inhaltlicher Umstand für eine Anpassung des GKG: Der geltende Art. 9 der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung enthält Strafbestimmungen (Androhung von Geldstrafen [Abs. 1] bis hin zu Freiheitsstrafen von fünf Jahren [Abs. 2]), welche auf eine formell-gesetzliche Grundlage gehoben werden sollten. Es stellt sich die Frage, ob sich der erläuternde Bericht nicht zum Verhältnis der Anpassung zum bestehenden Art. 14 GKG (Verbrechen und Vergehen) hätte äussern können. In Unkenntnis der künftigen, gestützt auf Art. 6 Abs. 3 GKG zu erlassenden bundesrätlichen Verordnung können wir uns dazu aber nicht weiter äussern. Es ist zu vermuten, dass die künftige Regelung analog zu Art. 41 der Verordnung über die Kontrolle von Chemikalien mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit (Chemikalienkontrollverordnung, ChKV) vom 21. August 2013 getroffen werden wird.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die Anpassung des Güterkontrollgesetzes begrüsst wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- patrick.holzer@seco.admin.ch
- seraina.frost@seco.admin.ch

¹ <http://www.wassenaar.org>